



## Informationsblatt über die außerordentlichen Sozialmaßnahmen in Südtirol

### Außerordentliche Sonderlohnausgleichskasse

#### Anwendungsbereich:

**Arbeitgeber:** Die außerordentliche Sonderlohnausgleichskasse kann von allen Betrieben beantragt werden, die keine andere Möglichkeit zum Lohnausgleich in Anspruch nehmen können. Es sind dies beispielsweise alle Handwerksbetriebe, Handelsbetriebe mit weniger als 50 Beschäftigten, Transportunternehmen mit weniger als 15 Personen, sowie generell alle Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich des Lohnausgleichs fallen, so z.B. Betriebe im Gastgewerbe oder im Kredit- und Versicherungswesen.

Zudem kann der außerordentliche Sonderlohnausgleich auch von jenen Betrieben beansprucht werden, die in den Anwendungsbereich anderer Formen des Lohnausgleichs fallen (vor allem Industriebetriebe und Firmen im Bausektor), bei denen der dafür vorgesehene Zeitraum bereits erschöpft ist.

Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass vorher alle anderen von der geltenden Rechtsnorm vorgesehenen Sozialmaßnahmen in Anspruch genommen wurden.

**Arbeitnehmer:** Der außerordentliche Sonderlohnausgleich findet auf alle abhängig beschäftigten Arbeitnehmer (einschließlich Lehrlinge und Leiharbeiter) Anwendung, die seit wenigstens 90 Tagen im Betrieb beschäftigt sind.

Die Arbeitnehmer erhalten für den Zeitraum des Lohnausgleichs 80% der Entlohnung, wobei die geltenden Obergrenzen des ordentlichen Lohnausgleichs angewandt werden.

#### Verfahren:

Voraussetzung für die Beanspruchung der außerordentlichen Sonderlohnausgleichskasse ist, dass der Betrieb die Gewerkschaften, die das entsprechende Rahmenabkommen unterzeichnet haben (ASGB, CGIL/AGB, SGB/C/SL und UIL-SGK) zu einer Beratung (consultazione) einberuft und dies in einem entsprechenden Protokoll festhält.

Anschließend übermittelt der Betrieb den Antrag um Gewährung des außerordentlichen Sonderlohnausgleichs und das Protokoll der Beratung mit den Gewerkschaftsorganisationen an die Abteilung Arbeit, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, Bozen.

Die Abteilung Arbeit überprüft den Antrag und verfügt die Auszahlung mittels Dekret des Abteilungsdirektors. Dieses Dekret wird dem NISF übermittelt, das die Zahlung bzw. Verrechnung der entsprechenden Beträge vornimmt.

#### Zeitraum:

Die Zeitspanne, für welche der außerordentliche Sonderlohnausgleich beantragt werden kann, läuft ab dem Datum, das im Antrag angegeben ist und endet in jedem Fall spätestens am 31. März 2012. Das Abkommen, welches zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen am 20. April 2011 abgeschlossen wurde, sieht unter Punkt 11 vor, dass die Gewährung der außerordentlichen Sozialmaßnahmen derzeit allerdings nur bis zum 31. Dezember 2011 erfolgen kann. Der Antrag muss innerhalb von 20 Tagen ab Aussetzung der Arbeitstätigkeit eingereicht werden.

